



Spiel- und
Sportvereinigung
Hennstedt e.V.

Satzung

§ 1 Name/Sitz/Vereinsregister/Geschäftsjahr/Vertretung/Vereinsfarben

1. Der am 02. April 1905 in Hennstedt/Dithmarschen gegründete „Männerturnverein „Bahn frei“ Hennstedt“ führt seit der Neugründung am 01. Dezember 1945 den Namen „Spiel- und Sportvereinigung Hennstedt (Dithmarschen) e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hennstedt/Dithmarschen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg (VR-Nr. 397-ME) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
6. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für Menschen aller Altersklassen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu verbessern;
 - b) der Verein fördert insbesondere den Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport,
 - c) der Verein fördert die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen,
 - d) der Verein unterstützt die sachgemäße Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern/Trainern,
 - e) der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen,

- f) der Verein beteiligt sich an Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) der Verein pflegt bzw. fördert die Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung,
 - h) der Verein stellt einen angemessenen Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder und Besucher sicher,
 - i) der Verein führt die Abnahme, Prüfung und Verleihung des Sportabzeichens durch.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßige Übungseinheiten und die damit verbundenen Wettkämpfe.
 3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
 4. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
 5. Zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aufgaben sind und werden Sparten/Abteilungen gebildet, die allen Mitgliedern offenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Spiel- und Sportvereinigung Hennstedt e.V. mit Sitz in Hennstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll Mitglied in den übergeordneten Verbänden und in den für die einzelnen Sparten zuständigen überörtlich gebildeten Verbänden sein. Über die Notwendigkeit der Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des engeren Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim engeren Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe (z.B. soziale Härtefälle). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den engeren Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, für die finanziellen Pflichten (z.B. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen) zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Sofern der Antragsteller nicht binnen 4 Wochen nach Eingang seines Antrags eine schriftliche Ablehnung seines Antrags erhält, gilt er als aufgenommen.
4. Ein Antragsteller kann abgelehnt werden, wenn er bereits in grober Weise gegen die Interessen des Vereins sowie seiner Ziele gehandelt hat oder andere wichtige Gründe gegen seine Aufnahme im Verein sprechen. Der engere Vorstand entscheidet über die Ablehnung des Antrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und am Übungs- und Spielbetrieb in den Sparten/Abteilungen sowie allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und anderer Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören, einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen, die sie benutzen, pfleglich und schonend zu behandeln. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
4. Alle Mitglieder haben dem Verein jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel der Bankverbindung schriftlich anzuzeigen.
5. Eine Abmeldung aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate zum Jahresende.
6. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben bei ihrem Austritt dem Verein gegenüber ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen und insbesondere überlassene Schlüssel und Unterlagen sowie Material abzugeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, ist der Austritt durch den/die gesetzlichen Vertreter(n) schriftlich zu erklären.

3. Ordentliche- und außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des engeren Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung von Beiträgen nicht erfolgt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des engeren Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein/Ahndung von Fehlverhalten

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des ehrenrührige Handlung oder Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit).
2. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der engere Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den engeren Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Solange besteht die Mitgliedschaft fort.
8. Sofern ein Mitglied nach § 8, Nr.3 von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann ein Neuantrag erst nach Begleichung der offenen Beträge erfolgen.
9. Fehlverhalten des Vereinsmitglieds kann mit Strafen belegt werden. Dabei können die Möglichkeiten des Fehlverhaltens und die Vereinsstrafen in einer besonderen Vereinsordnung festgelegt werden.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Sofern Sonderumlagen notwendig sind, kann die Mitgliederversammlung auch diese beschließen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der engere Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Darüber hinausgehende Sparten-/Abteilungsbeiträge werden durch die Sparten-/Abteilungsversammlungen festgesetzt. Die Festsetzung bedarf zur Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.
5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann eine Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der engere Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der engere Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die ggf. eingesetzten Ausschüsse,
 - e) Abteilungsversammlungen
 - f) Abteilungsvorstände
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Viertel des Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den engeren Vorstand per Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung in der Dithmarscher Landeszeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der engere Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2,3 und 4 gelten entsprechend.
Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich zu stellen. Gründe und Zweck sind anzugeben. Der engere Vorstand kann per Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim engeren Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom engeren bzw. erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem engeren Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom engeren Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des engeren und erweiterten Vorstandes;
2. Entlastung des engeren Vorstandes;

3. Genehmigung des vom engeren Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren und Teilen des erweiterten Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
8. Bekanntgabe von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des engeren Vorstandes fallen
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
13. Verabschiedung des Haushaltsplanes (sofern die Finanzordnung es fordert)
14. Bildung und Auflösung von Sparten/Abteilungen

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
4. Berichte der Spartenleiter,
5. Bericht des Kassenwarts,
6. Bericht der Kassenprüfer,
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahlen
9. Bestätigung der Sparten-/Abteilungsleiter

10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlag (sofern die Finanzordnung es fordert)

11. Anträge,

12. Verschiedenes.

§ 15 Zusammensetzung des engeren und erweiterten Vorstands

1. Der engere Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Leitung des Vereins),
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vertretung des 1. Vorsitzenden),
- c) dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer (Buch- und Kassenführung),
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer (Mitglieds- und Beitragswesen),
- e) dem Schriftführer (Protokollführung und Schriftverkehr),
- f) dem 2. Schriftführer (Vertretung Protokollführer und Pressearbeit),
- g) dem Vereinsjugendwart (Leitung der Jugendarbeit),
- h) dem/den Ehrenvorsitzenden und
- i) zwei Beisitzern.

Gemeint sind Frauen und Männer gleichermaßen.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem engeren Vorstand an:

- j) die Sparten-/Abteilungsleiter der im Verein vertretenen Sparten,
- k) Projektbeauftragte (weitere Beisitzer) – sofern eine Geschäftsordnung dies vorsieht.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der engere Vorstand und Teile des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der engere Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer engerer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, so kann der engere Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes haben in den jeweiligen Vorstandssitzungen je eine Stimme.
5. Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Vorstandssitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der engere Vorstand soll mindestens viermal, der erweiterte Vorstand mindestens dreimal tagen.
6. Der engere und erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des engeren Vorstands

1. Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Zusammenarbeit mit den Sparten/Abteilungen des Vereins.
3. Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstands.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
6. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
7. Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern,
8. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
9. Ausschluss von Mitgliedern.
10. Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 17 Geschäftsführung

Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der engere Vorstand, soweit der engere Vorstand selbst betroffen ist der erweiterte Vorstand (*ohne den engeren Vorstand*). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der engere Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu 500,00 Euro jährlich zahlen.

Soweit es die Vereinsaufgabe zur Durchführung des Vereinszwecks erfordert, können haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten, können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der engere Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungsfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Sparten/Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sparten werden im Bedarfsfall Sparten oder Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Sparte/Abteilung wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. In Abhängigkeit von der Größe der Sparte/Abteilung wird ein Abteilungsvorstand gebildet, der mindestens aus dem Sparten-/Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bestehen muss. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Die Führung der Geschäfte der einzelnen Sparten/Abteilungen obliegt dem Abteilungsvorstand,

Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen oder selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Verantwortung. Auf Verlangen des Vorstandes ist Auskunft und Rechnungslegung zu erteilen. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 19 Sparten-/Abteilungsversammlung

Die Sparten-/Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der einzelnen Sparten/Abteilungen. Sinngemäß gelten die §§ 12,13,16, 22, 24 und 25 dieser Satzung. Sie tagt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung. Eine Einladung zu diesem

Termin geht an den Vorstand. Sie beschließt insbesondere über Sonderbeiträge der Sparten/Abteilungen. Sie darf keine Beschlüsse fassen, die unmittelbar den Verein betreffen.

Die Sparten-/Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Zur Erleichterung bei der Durchführung der Aufgaben können für die einzelnen Sparten/Abteilungen besondere Ausschüsse gebildet werden. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der jeweilige Spartenleiter.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind ebenfalls von den Sparten-/Abteilungsmitgliedern zu wählen.

Die Wahl der Sparten-/Abteilungsleiter ist alljährlich so rechtzeitig durchzuführen, dass die Sparten-/Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt werden können.

§ 20 Sparten-/Abteilungsvorstände

Die Abteilungsvorstände sind zuständig für den gesamten Sportbetrieb der Sparte/Abteilung und alle Belange der Sparte/Abteilung, soweit in dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind. Für die Abteilungsvorstände gelten die Regelungen des Vorstandes sinngemäß.

§ 21 Ausschusssitzungen

An den Ausschusssitzungen nehmen alle gewählten Ausschussmitglieder teil. Auf Beschluss des jeweiligen Ausschusses kann auch anderen Vereinsmitgliedern die Teilnahme gestattet werden. Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen

Der engere Vorstand ist außerdem berechtigt, Beschlüsse der Ausschüsse, soweit sie das Interesse des Gesamtvereins oder einer anderen Sparte verletzen, außer Kraft zu setzen.

Beschlüsse, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, sind nichtig, sofern sie nicht mit Zustimmung des engeren Vorstandes gefasst wurden oder nachträglich genehmigt werden.

§ 22 Stimmrecht / Abstimmungsverfahren/Beschlussfassung

1. Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei

Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

3. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

4. Die Abstimmung geschieht durch Handerheben, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung geheime Abstimmung fordert.

5. Sofern für die Wahlen mehr als ein Vorschlag eingeht, ist auf Verlangen durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 23 Anträge

Der Entscheidung der Jahreshauptversammlung unterliegen alle Frage(n), soweit sie auf der Tagesordnung stehen.

Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der in der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringend erklären.

§ 24 Wahlen

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des engeren Vorstandes neu zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In geraden Jahren stehen zur Wahl:

der 1. Vorsitzende,

der stellvertretende Schatzmeister,

der 2. Schriftführer,

der 1. Beisitzer und weitere Beisitzer (sofern vorgesehen).

In ungeraden Jahren stehen zur Wahl:

der 2. Vorsitzende,

der 1. Schriftführer,

der Schatzmeister,

der 2. Beisitzer und weitere Beisitzer (sofern vorgesehen).

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl annimmt.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Wahl vorher gegeben haben.

Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Spartenleiter der einzelnen Sparten werden im Vorwege durch die Sparten gewählt und auf der Jahreshauptversammlung lediglich bestätigt. Die Spartenleiter, in denen Kinder und Jugendliche Sport ausüben, werden durch die Sparten vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 25 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung der Vereinskasse(n) mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen des Vereins prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben. Der Prüfbericht ist dem Vorstand in schriftlicher Form auszuhändigen. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag für die Entlastung oder Nichtentlastung enthalten.

Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Nachwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des engeren bzw. erweiterten Vorstandes sein.

Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung festgelegt werden.

§ 26 Protokollierung

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 27 Ehrungen/Auszeichnungen

Verdiente Mitglieder des Vereins und andere verdiente Nichtmitglieder können durch den Vorstand ausgezeichnet, geehrt und vorgeschlagen werden.

Die Verleihung richtet sich nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann grundsätzlich nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, es sei denn, die Gründe für eine Satzungsänderung ergeben sich erst später.

§ 29 Vereinsordnungen

1. Der engere Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Rechtsordnung,
 - e) Geschäftsordnung,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Sparten-/Abteilungsordnung
 - g) Ordnungen für die Benutzung der Sportstätten.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 30 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung, Fusion des Vereins

1. Die Auflösung, Zweckänderung und Fusion des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sei. Ist die gemäß § 12 ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung fristgemäß (frühestens nach 14 Tagen) einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dieselbe Mehrheit ist erforderlich, wenn ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder eine Änderung des Namens des Vereins erfolgen soll.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hennstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 31 Haftung

Der Verein – insbesondere die ehrenamtlich Tätigen und Vorstandsmitglieder - haftet gegenüber seinen Mitgliedern, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben Ansprüche, soweit der Verein Versicherungsschutz genießt.

§ 32 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

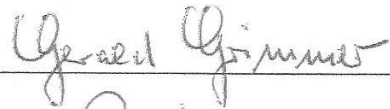
§ 33 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hennstedt, 01.05.2011

Der Vorstand - eigenhändige Unterschriften:

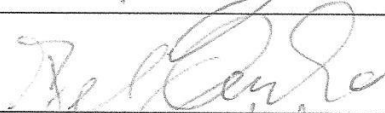
1. Gerald Grimmer – 1. Vorsitzender



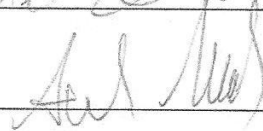
2. Sigfried Lamp – 2. Vorsitzender



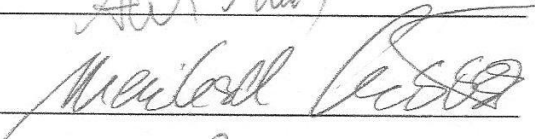
3. Axel Denker – 1. Schriftführer



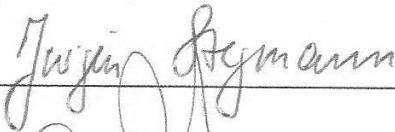
4. Axel Heesch – 2. Schriftführer



5. Meinhard Lübbers – Schatzmeister



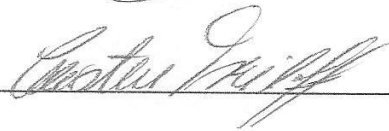
6. Jürgen Stegmann – stellv. Schatzmeister



7. Sintje Peters – Vereinsjugendwartin



8. Carsten Trieloff - Beisitzer



9. Max Nagel- Ehrenvorsitzender

